



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVRDJ-	WP-GSt/Au/Mu	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142532	29.05.2018
Z8119/0003-1					
4/2018					

Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018 - UrhG-Nov 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018. Gleichzeitig verweisen wir jedoch auf ein entsprechendes Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008), in dem dieser auf die Notwendigkeit von angemessenen Fristen für Begutachtungen hinweist und in der Regel dabei von sechs Wochen ausgeht. Die vorgegebene Frist von 9 Arbeitstagen erachten wir als zu kurz bemessen. Sie nimmt Interessenvertretungen die Möglichkeit zu einer umfassenden Prüfung und Stellungnahme zum Vorhaben.

Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf soll die EU-Richtlinie 2017/1564 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG („Marrakesch-Richtlinie“) umgesetzt werden: Menschen mit Lese- und Sehbehinderungen können derzeit nur auf wenige Werke der Literatur, Kunst und Wissenschaft zugreifen. Mit dieser Richtlinie will die Europäische Union mit harmonisierten Vorgaben dafür sorgen, dass „begünstigte Personen“ (darunter fallen ua blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Menschen) Zugang zu Büchern oder anderem gedruckten Material in einem barrierefreien Format haben.

Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung der Verfügbarkeit von Büchern, E-Büchern, Zeitungen und Zeitschriften sowie anderen Schriftstücken, Notationen und Notenblättern und gedrucktem Material, auch in Audioform, digital und analog, online und offline. Die Richtlinie schafft daher eine ganz spezifische urheberrechtliche Ausnahmeregelung zugunsten der von der

Richtlinie „begünstigten Personen“ selbst, aber auch für Einrichtungen, die für die begünstigten Personen Vervielfältigungsstücke der geschützten Werke in Form eines barrierefreien Formats erstellen und verbreiten (sogenannte „befugte Stellen“ wie zB Blindenbibliotheken, Medienzentren, Blinden- und Sehbehindertenverbände).

Die BAK begrüßt grundsätzlich die EU-Richtlinie und ihre Zielsetzung. Sie stellt einen notwendigen Schritt zur Gleichstellung dar. Die EU-Vorschrift geht inhaltlich auf den völkerrechtlichen „Vertrag von Marrakesch“ zurück. Da in Österreich der Vertrag von Marrakesch schon mit der Urheberrechtsnovelle 2015 umgesetzt wurde, enthält das österreichische Urheberrecht bereits einige prinzipielle Vorgaben aus der Richtlinie.

Zur jetzigen Novelle halten wir fest, dass neben der Wahrung der Interessen der RechteinhaberInnen (Schutz ihrer Rechte bzw Ausgleichszahlungen für den wirtschaftlichen Schaden) die Realisierung eines gleichberechtigten Zugangs zur Literatur, Kunst und Wissenschaft für Menschen mit Behinderung für uns von wesentlicher Bedeutung ist. Inwieweit sich mit dem Gesetzesentwurf der Zugang zu Literatur, Kunst und Wissenschaft in barrierefreien Formaten tatsächlich verbessern wird, können wir in der Kürze nicht beurteilen, verweisen diesbezüglich jedoch auch auf die kritische Stellungnahme des Blinden- und Sehbehindertenverbands Österreich (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_01063/imfname_695686.pdf).

VP Günther Goach
iV der Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA